



COMMERZBANK



DEGI EUROPA

Abwicklungsbericht zum 30. September 2024



Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

Auf einen Blick

Tätigkeitsbericht

Aktuelle Eckdaten des DEGI EUROPA	
Entwicklung des DEGI EUROPA	
Portfoliostruktur	
Objektabgänge im Berichtszeitraum	10
Objektzugänge im Berichtszeitraum	10
Vermietungssituation	10
Leerstandskommentierung	10
Desinvestitionsstrategie	10
Fondsrendite	10
Entwicklung des Mittelaufkommens	10
Liquidität	10
Ausschüttung	10
Risikoprofil	10
Auslagerung durch die Commerzbank AG	11
Ausblick	11

Entwicklung der Renditen

Entwicklung des Fondsvermögens

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Zusammengefasste Vermögensaufstellung

5 Vermögensaufstellung zum 30. September 2024	16
7	
7 Erläuterungen zur Vermögensaufstellung	17
10	
10 Ertrags- und Aufwandsrechnung	18
10	
10 Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung	19
10	
10 Verwendungsrechnung zum 30. September 2024	20
11	
11 Erläuterungen zur Verwendungsrechnung	20
12	
13 Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	22
14	
14 Steuerliche Hinweise für inländische Anleger	24
15	
15 Gremien und Eigenkapitalausstattung	33
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	34

Auf einen Blick

Kennzahlen DEGI EUROPA zum 30. September 2024

Kennzahlen zum Stichtag	
Fondsvermögen (netto)	10,3 Mio. €
Immobilienvermögen gesamt	-
Fondsobjekte gesamt	-
Liquiditätsquote	46,5 %
Veränderungen im Berichtszeitraum	
Ankäufe von Objekten	0
Verkäufe von Objekten	0
Mittelaufkommen (netto, inkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich) ¹	0,0 Mio. €
Anlageerfolg ²	
für 1 Jahr	0,0 %
für 3 Jahre p.a.	4,1 %
für 5 Jahre p.a.	1,1 %
für 10 Jahre p.a.	-1,0 %
seit Auflage p.a.	3,2 %

¹ Im Geschäftsjahr 2023 / 2024 (vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024).

² Berechnungsbasis: täglicher Anteilwert (Ausgabeaufschläge nicht berücksichtigt). Nach Abzug der Fondsverwaltungsgebühr und Depotbankgebühr. Im Gegensatz zur BVI-Methode (BVI: Bundesverband Investment und Asset Management e.V.: Anlage zum Anteilwert [= Rücknahmepreis] / Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert [= kostenfreie Wiederanlage]), bei der eine Wiederanlage der Ausschüttung angenommen wird, wird bei dieser Berechnung eine Wiederanlage nur bis zur Aussetzung der Anteilscheinausgabe am 16. November 2009 berücksichtigt, da diese danach nicht mehr möglich ist. Individuelle Faktoren des Fonds oder der Anleger, wie etwa die steuerlichen Belange der Anleger (z.B. Kapitalertragsteuer, steuerfreier Anteil der Ausschüttung), werden nicht berücksichtigt. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft.

Zwischenauszahlung am 26. Juli 2024	
Zwischenauszahlung je Anteil (InvR)	0,0200 €
Steuerpflichtiger Ertrag gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG ¹ je Anteil	0,0200 €
Endauszahlung am 10. Januar 2025	
Endauszahlung je Anteil (InvR)	0,0200 €
Steuerpflichtiger Ertrag gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG ¹ je Anteil	0,0200 €
Weitere Angaben	
Total Expense Ratio (TER) ²	1,65 %
Transaktionsabhängige Vergütung ³	0,00 %
Anteilwert	0,39 €
International Securities Identification Number (ISIN)	DE0009807800
Wertpapier-Kennnummer (WKN)	980780

1 Da sich der Fonds in Abwicklung befindet, sollte die Norm des § 17 InvStG n.F. grundsätzlich Anwendung finden. Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gem. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 BGBl. I 2019, S. 2451). Dies kann nur rückwirkend festgestellt werden, weshalb die Ausschüttungen zunächst steuerpflichtig behandelt werden. Allerdings begrenzt § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG i.V.m. Rz. 17.25 des BMF-Schreibens vom 20. Januar 2021 die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Der Fünfjahreszeitraum begann somit am 1. Januar 2019 und endete nach fünf Kalenderjahren am 31. Dezember 2023. Die Ausschüttungen nach dem 31. Dezember 2023 sind in der Folge nach aktueller Gesetzeslage in voller Höhe steuerpflichtige laufende Ausschüttungen im Sinne des § 2 Abs. 11 InvStG.

2 Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahrs aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

3 Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Gesellschaft gemäß § 12 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen (Des-)Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

Tätigkeitsbericht

Am 1. Oktober 2013 ging das Sondervermögen DEGI EUROPA kraft Gesetzes auf die Depotbank Commerzbank AG über. Die Commerzbank AG hat das Sondervermögen abzuwickeln und den dabei erzielten Erlös an die Anleger zu verteilen. Über den Stand der Abwicklung werden die Anleger durch die Commerzbank AG im Rahmen von jährlichen Abwicklungsberichten informiert, die die Commerzbank AG im Internet unter www.commerzbank.de/degi-europa veröffentlicht.

Der vorliegende Abwicklungsbericht informiert über die Abwicklung im Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 (Berichtszeitraum bzw. Geschäftsjahr 2023 / 2024). Neben der Endauszahlung für das Geschäftsjahr 2022 / 2023, die am 11. Januar 2024 durchgeführt wurde, zahlte die Commerzbank AG im Berichtszeitraum am 26. Juli 2024 0,0200 Euro je Anteil, insgesamt 0,5 Mio. Euro, an die Anleger aus. Die letzte Immobilie des DEGI EUROPA wurde bereits im Geschäftsjahr 2015 / 2016 (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) veräußert. Es werden somit keine Immobilien mehr vom DEGI EUROPA gehalten.

Am 10. Januar 2025 werden weitere 0,0200 Euro je Anteil ausgezahlt. Dies entspricht einer Auszahlung von 0,5 Mio. Euro bzw. 5,1 % des Nettofondsvermögens per 30. September 2024. Damit werden für das Geschäftsjahr 2023 / 2024 (1. Oktober 2023 bis 30. September 2024) im Rahmen der Auszahlungen insgesamt 0,0400 Euro je Anteil bzw. 1,0 Mio. Euro ausgezahlt worden sein.

Weitere Auszahlungen an die Anleger sind vorgesehen. Die Höhe der Zahlungen wird, insbesondere unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel, noch festzulegen sein. Bei Immobiliensondervermögen ohne Objektbestand fallen unter anderem die Bedienung von bestehenden und zukünftigen Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechts-, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten sowie die Verwaltungsvergütung als Kosten für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens an. Auch aus Verträgen, die für Rechnung des DEGI EUROPA für die Bewirtschaftung der Immobilien abgeschlossen wurden, können nach der Veräußerung aller Immobilien Ansprüche gegen den DEGI EUROPA entstehen. Hier tritt Rechtssicherheit beispielsweise erst ein, wenn Vertragspartner Betriebskostenabrechnungen anerkannt haben oder Verjährungsfristen abgelaufen sind.

Bei einem offenen Immobilienfonds kann bereits ausgezahlte Liquidität nicht von den Anlegern zurückgefordert werden. Im Rahmen eines geordneten Verfahrens erfüllt die Commerzbank AG ihre aufsichtsrechtliche Pflicht, ein

Liquiditätsmanagement sicherzustellen. Zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit des DEGI EUROPA müssen somit jederzeit entsprechende liquide Mittel verfügbar sein. So muss unter anderem Liquidität vorgehalten werden, um neben der ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung die Deckung von Eventualverbindlichkeiten z.B. für Gewährleistungen und Haftungsrisiken aus der Veräußerung von Objekten sowie die Abdeckung möglicher steuerlicher Risiken aus vergangenen Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten. Bei diesen Eventualverbindlichkeiten ist es unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden.

Bei möglichen Forderungen der Steuerbehörden oder sonstigen Verbindlichkeiten, die für Rechnung des Fonds eingegangen sind oder eingehen werden, ist eine längerfristige Bindung der liquiden Mittel im Fonds gefordert. Insbesondere steuerliche Prüfungsverfahren können auch noch einige Jahre nach den jeweiligen Veranlagungszeiträumen durchgeführt werden. Ihren Abschluss finden sie dann erst durch die rechtskräftigen Steuerbescheide. Aufgrund vorstehend geschilderter Problemstellungen ist eine finale Auflösung des DEGI EUROPA nicht vor dem Jahr 2025 zu erwarten. Über die Höhe und das Datum weiterer Auszahlungen wird rechtzeitig auf der Website unter www.commerzbank.de/degi-europa informiert.

Die Methode der Auszahlungen dient dazu, sowohl professionellen Investoren als auch Privatanlegern geordnete Rückzahlungen zu gewähren. Alle Anleger erhalten pro Anteilschein einen bestimmten Betrag ihres Investments zurück; gleichzeitig sinkt der Anteilpreis ihrer Anlage entsprechend. Dabei werden für alle Anleger der gleiche Preis und die gleiche Auszahlungsquote und damit die Gleichbehandlung aller Anlegergruppen und der Anlegerschutz gewährleistet.

Aktuelle Eckdaten des DEGI EUROPA

- Der DEGI EUROPA erzielte im 1-Jahres-Zeitraum (1. Oktober 2023 bis 30. September 2024) ein Anlageergebnis von 0,0 %.¹
- Die letzte Immobilie des DEGI EUROPA wurde bereits im Geschäftsjahr 2015 / 2016 (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) veräußert. Es werden somit keine Immobilien mehr vom DEGI EUROPA gehalten.
- Das Netto-Fondsvermögen veränderte sich im Berichtszeitraum von 13,1 Mio. Euro zum 30. September 2023 auf 10,3 Mio. Euro zum 30. September 2024.
- Die Liquiditätsquote belief sich zum 30. September 2024 auf 46,5 %, bezogen auf das Netto-Fondsvermögen.

1 Berechnungsmethode: siehe Seite 5, Fußnote 2.

Entwicklung des DEGI EUROPA *

Tabelle 1

		30. September 2024	30. September 2023	30. September 2022	30. September 2021
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0
Liquiditätsanlagen	Mio. €	4,8	7,8	7,6	9,4
Sonstige Vermögensgegenstände	Mio. €	5,8	5,6	5,6	5,6
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	Mio. €	-0,3	-0,3	-0,6	-0,6
Fondsvermögen (netto)	Mio. €	10,3	13,1	12,6	14,4
Anteilumlauf	Mio. Stück	26,2	26,2	26,2	26,2
Anteilwert	€	0,39	0,50	0,48	0,55
Auszahlung je Anteil	€	0,0200	0,0900	0,0300	0,0400
Tag der Auszahlung		10. Januar 2025	11. Januar 2024	11. Januar 2023	11. Januar 2022
Auszahlungs-/ Ertragsschein-Nr. ¹		68 ²	66 ³	64 ⁴	62

International Securities Identification Number (ISIN): DE0009807800 / Wertpapier-Kennnummer (WKN): 980780

* Aus rechnerischen Gründen können in der Tabelle Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % etc.) auftreten.

1 Bei den Auszahlungs-/ Ertragsschein-Nummern handelt es sich um die laufende Hochzählung der bisher erfolgten Auszahlungen / Ausschüttungen.

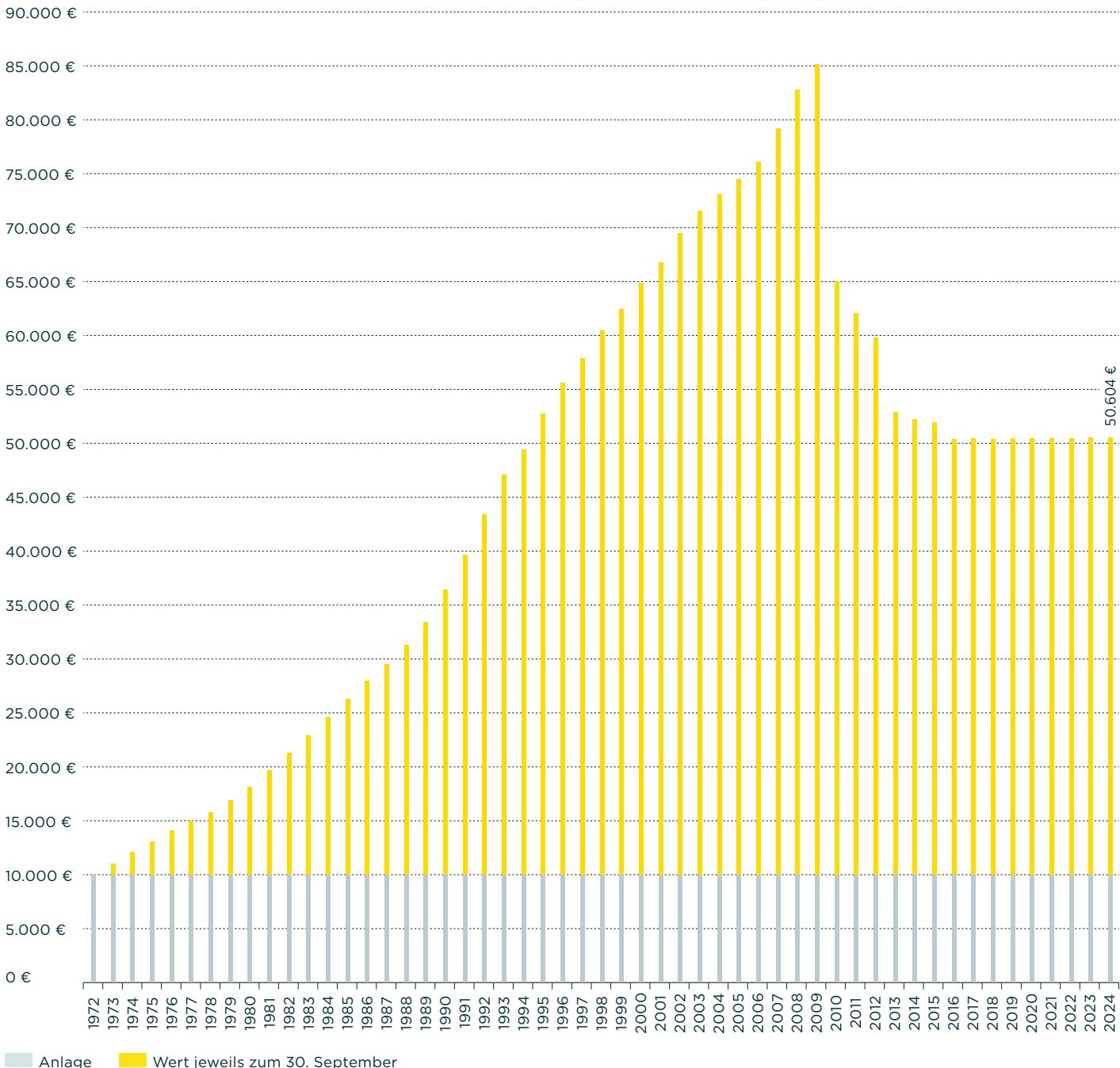
2 Die Ertragsschein-Nummer 67 wurde der am 26. Juli 2024 stattgefundenen Auszahlung zugewieilt.
Bei dieser Auszahlung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

3 Die Ertragsschein-Nummer 65 wurde der am 27. Juli 2023 stattgefundenen Auszahlung zugewieilt.
Bei dieser Auszahlung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

4 Die Ertragsschein-Nummer 63 wurde der am 27. Juli 2022 stattgefundenen Auszahlung zugewieilt.
Bei dieser Auszahlung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

Abbildung 1

Wertentwicklung eines Anlagebetrags in Höhe von 10.000 € seit Auflage



Portfoliostruktur

Aufgrund der vollständigen Veräußerung der Immobilien im Geschäftsjahr 2015 / 2016 werden keine Portfoliostrukturgrafiken mehr dargestellt.

Objektabgänge im Berichtszeitraum

Keine.

Objektzugänge im Berichtszeitraum

Keine.

Vermietungssituation

Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2015 / 2016 werden durch den DEGI EUROPA keine Immobilien mehr gehalten, sodass die Angaben bezüglich der Vermietungsquote entfallen.

Leerstandskommentierung

Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2015 / 2016 werden durch den DEGI EUROPA zum Stichtag 30. September 2024 keine Immobilien mehr gehalten.

Desinvestitionsstrategie

Das Verwaltungsmmandat der abrdn Investments Deutschland AG für den offenen Immobilienfonds DEGI EUROPA endete am 30. September 2013. Es waren zu diesem Zeitpunkt sieben Immobilien im DEGI EUROPA verblieben. Die Depotbank des Fonds, die Commerzbank AG, übernahm gemäß Investmentgesetz die Verwaltung des DEGI EUROPA. Die operativen Aufgaben für die Verwaltung des DEGI EUROPA wurden durch die Commerzbank AG an die abrdn Investments Deutschland AG übertragen. Zielsetzung ist es, unter Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten und benötigter Liquidität für die laufende Bewirtschaftung das Fondskapital an die Anleger auszuzahlen.

Fondsrendite

Nachdem im Geschäftsjahr 2015 / 2016 die letzten Immobilien des DEGI EUROPA veräußert wurden, wird in diesem Abwicklungsbericht und auch künftig von einer detaillierten Darstellung der Renditezahlen abgesehen.

Die Liquiditätsrendite in Höhe von 4,2 % wurde mit einem durchschnittlichen Kapitaleinsatz von 53,0 % des Fondsvermögens im Betrachtungszeitraum (1. Oktober 2023 bis 30. September 2024) erwirtschaftet. Für den gesamten Fonds ergibt sich für den oben genannten Betrachtungszeitraum eine Rendite vor Abzug der Fondskosten in Höhe von 2,4 % und nach Abzug der Fondskosten in Höhe von 0,8 %.

Seit Auflage im November 1972 bis zum Stichtag 30. September 2024 beträgt die Rendite des DEGI EUROPA 406,0 %¹. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Rendite von 3,2 %¹.

Weitere Renditekennzahlen entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 12 dieses Berichts.

Entwicklung des Mittelaufkommens

Im Berichtszeitraum (1. Oktober 2023 bis 30. September 2024) wurden weder Anteile abgesetzt noch zurückgenommen. Das saldierte Mittelaufkommen inklusive Ertragsausgleich (Mittelzufluss abzüglich Mittelabfluss) belief sich somit in diesem Zeitraum auf 0,0 Mio. Euro.

Liquidität

Der DEGI EUROPA verfügte zum 30. September 2024 über Liquiditätsanlagen in Höhe von insgesamt 4,8 Mio. Euro². Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Netto-Fondsvermögen belief sich zum Stichtag somit auf 46,5 %.

Die liquiden Mittel des Fonds waren zum Ende des Berichtszeitraumes in Bankguthaben (4,8 Mio. Euro) angelegt.

Die Liquiditätsrendite zum 30. September 2024 beträgt 4,2 %.

Aufgrund der Auflösung des Fonds sind die freien liquiden Mittel für Auszahlungen an die Anleger vorgesehen. Daher werden die liquiden Mittel nur auf kurzfristiger Basis angelegt.

Ausschüttung

Am 26. Juli 2024 erfolgte eine erste Zwischenauszahlung in Höhe von 0,0200 Euro pro Anteil.

Die Endauszahlung am 10. Januar 2025 beträgt 0,0200 Euro pro Anteil. Der Anteilpreis wird am Auszahlungstag um den Betrag der Ausschüttung, der den Anlegern zufließt, reduziert. Damit werden für das Geschäftsjahr 2023 / 2024 insgesamt 0,0400 Euro je Anteil an die Anleger ausgezahlt worden sein.

Detaillierte Informationen zu der Zwischenauszahlung und zur Endauszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger finden Sie auf den Seiten 24 ff. dieses Abwicklungsberichts.

Risikoprofil

Generell beschreibt das Investmentrisiko die potenziellen Wertschwankungen einer Investition, die unter gewissen Umständen zu Verlusten führen können und sich im Wesentlichen in Marktpreis-, Adressenausfall-, Währungs-, Liquiditäts-, Zinsänderungs- und operationelle Risiken unterteilen.

1 Berechnungsmethode: siehe Seite 5, Fußnote 2.

2 Die Liquidität entspricht der gerundeten Liquidität der Vermögensaufstellung.

Marktpreisrisiken

Allgemeine Risiken von Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussender Parameter werden unter sonstige Marktpreisrisiken subsumiert. Darunter wird auch das Immobilienpreisrisiko, also das Risiko eines Verlustes durch nachteilige Veränderung der wertbestimmenden Faktoren einer Immobilie oder Beteiligungsgesellschaft, verstanden. Die Risiken haben sich in den vergangenen Jahren (unter anderem seit der Finanz- und Eurokrise) in ihrer Schwankungsbreite deutlich erhöht und betreffen sowohl die Werthaltigkeit der Immobilieninvestitionen als auch die Verkaufspreise. Das Immobilienpreisrisiko stellt das bedeutendste Marktpreisrisiko dar. Das derzeitige globale politische Klima, insbesondere der Konflikt Russlands mit der Ukraine und die damit auch verbundenen Sanktionen und Embargos gegen Russland, hat zu politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit geführt. Politische Konflikte führen nicht nur zu politischer, sondern auch zu wirtschaftlicher Instabilität. Die Angst vor einem globalen Konflikt kann die Volatilität an den Finanzmärkten verstärken und das Vertrauen der Verbraucher, Unternehmen und Finanzinstitute schwächen, wodurch das Risiko eines wirtschaftlichen Abschwungs steigt. Dies kann sich nachteilig auf die Wirtschaft im Allgemeinen und den DEGI EUROPA und seine Investitionen im Besonderen auswirken.

Das Immobilienpreisrisiko stellte das bedeutendste Marktpreisrisiko dar.

Das Immobilienpreisrisiko für den DEGI EUROPA ist aufgrund des Verkaufs aller Immobilien nicht mehr relevant.

Adressenausfallrisiken

Im Rahmen des Managements des Sondervermögens DEGI EUROPA werden unter Adressenausfallrisiken die Risiken des Verlustes aufgrund des Ausfalls von Geschäftsbzw. Vertragspartnern verstanden.

Währungsrisiken

Werden im Sondervermögen Investitionen in einer Währung getätigt, die nicht der Fondswährung entspricht, so unterliegt das Immobilien-Sondervermögen Währungsrisiken aufgrund sich verändernder Wechselkurse. Der DEGI EUROPA war in der Vergangenheit außerhalb der Eurozone investiert, jedoch werden aktuell keine Vermögenspositionen in Fremdwährungen gehalten.

Liquiditätsrisiken

Die Liquiditätssituation des DEGI EUROPA im Geschäftsjahr 2023 / 2024 war geprägt von der Fortführung des Abwicklungsprozesses des Fonds und der weiteren Rückzahlung von Fondskapital an die Anleger. Vor diesem Hintergrund hat das Sondervermögen DEGI EUROPA im Berichtszeitraum ein grundsätzlich hohes Liquiditätsrisiko aufgewiesen. Der DEGI EUROPA hat jedoch Liquiditätsreserven für Rückstellungen sowie künftige Eventual-

verbindlichkeiten, die aufgrund diverser Faktoren aus dem Abwicklungsprozess resultieren können, gebildet, sodass zum Berichtsstichtag im Ergebnis nur ein als gering einzustufendes Liquiditätsrisiko vorlag.

Zinsänderungsrisiken

Ein Immobilienfonds ist dann von Zinsrisiken betroffen, wenn sich das Finanzierungsniveau für die Immobilien deutlich erhöht. Zudem spielen Zinsrisiken bei der Anlage der Liquiditätsreserve eine Rolle. Im Rahmen der Abwicklung des Sondervermögens DEGI EUROPA wurde durch die regelmäßigen Auszahlungen an die Anleger im Berichtszeitraum der Anteil des Bankguthabens und damit das direkte Zinsänderungsrisiko weiter reduziert.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Personen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Das Sondervermögen DEGI EUROPA war im Berichtszeitraum grundsätzlich operationellen Risiken in den Prozessen der ehemaligen Kapitalanlagegesellschaft und der Commerzbank AG ausgesetzt, hat jedoch kein erhöhtes operationelles Risiko aufgewiesen.

Auslagerung durch die Commerzbank AG

Im Hinblick auf den Veräußerungsprozess sowie die weiterhin zu gewährleistende ordnungsgemäße laufende Bewirtschaftung bedient sich die Commerzbank AG seit dem 1. Oktober 2013 der Dienste der abrdn Investments Deutschland AG als vormaliger Verwaltungsgesellschaft. Sie unterliegt den Weisungen der Commerzbank AG. Diese Entscheidung ist aufgrund überprüfbarer Erwägungen nach einer Ausschreibung besonders begründet und dokumentiert.

Die Vergütung der abrdn Investments Deutschland AG wird von der Commerzbank AG bestritten, sodass sich dadurch keine Belastung des Fondsvermögens ergibt.

Ausblick

Die Auszahlung der Liquidität an die Anleger unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen Mittel steht weiterhin im Fokus der Commerzbank AG.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main, im Dezember 2024

Entwicklung der Renditen

Renditekennzahlen – vergleichende Übersicht der letzten vier Geschäftsjahre

Tabelle 2

in %	30. September 2024	30. September 2023	30. September 2022	30. September 2021
I. Gesamtergebnis Immobilien / Sonstiges in Fondswährung^{1, 2} erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt ³ investierten Anteil von	0,4 47,0	43,5 41,4	0,2 37,1	-1,3 33,6
II. Liquidität² erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt ³ investierten Anteil von	4,2 53,0	0,6 58,6	-0,4 62,9	-0,4 66,4
III. Ergebnis gesamter Fonds² vor Abzug der Fondskosten	2,4	18,3	-0,2	-0,7
IV. Ergebnis gesamter Fonds² nach Abzug der Fondskosten	0,8	17,1	-1,4	-2,2

- 1 Die detaillierten Angaben zu Gesamtergebnis Immobilien / Sonstiges in Fondswährung entfallen, da in den angegebenen Berichtszeiträumen keine Immobilien mehr gehalten wurden.
- 2 Das Gesamtergebnis Immobilien / Sonstiges in Fondswährung bezieht sich auf das in sonstigen Vermögensgegenständen durchschnittlich gehaltene Vermögen. Die unter II. angegebene Kennzahl bezieht sich auf den im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil am Fondsvermögen (netto). Die unter III. und IV. angegebenen Kennzahlen beziehen sich auf das durchschnittliche Fondsvermögen (netto).
- 3 Die Durchschnittszahlen wurden anhand von 13 Monatsendwerten berechnet.

Entwicklung des Fondsvermögens

Tabelle 3

	in €
I. Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres	13.125.319,68
Endauszahlung für das Vorjahr	-2.357.462,57
Zwischenauszahlung	-523.880,57 ¹
Mittelzufluss (netto, exkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich)	0,00
Ertrags- / Aufwandsausgleich	0,00
Ordentlicher Nettoertrag	87.967,26
II. Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	10.331.943,80

¹ Hierbei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode zu dem neuen, in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich also um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres.

Bei der Endauszahlung für das Vorjahr handelt es sich um den im Geschäftsjahr tatsächlich ausgezahlten Betrag.

Bei der Zwischenauszahlung handelt es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

Die Mittelzuflüsse aus Anteilverkäufen und die Mittelabflüsse aus Anteilrücknahmen ergeben sich aus dem jeweiligen Rücknahmepreis multipliziert mit der Anzahl der verkauften bzw. der zurückgenommenen Anteile. In dem Rücknahmepreis sind die aufgelaufenen Erträge pro Anteil enthalten. Die Mittelzu- und -abflüsse werden daher um den Ertragsausgleich bzw. Aufwandsausgleich gekürzt und damit auf die Vermögensveränderung im Geschäftsjahr angerechnet. Im Berichtszeitraum fand kein Mittelumsatz statt, da die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen aufgrund der Auflösung des Fonds ausgesetzt waren.

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Zusammengefasste Vermögensaufstellung

Tabelle 4

zum 30. September 2024	in €	Anteil am Fonds- vermögen in %
I. Liquiditätsanlagen		
1. Bankguthaben	4.804.135,64	46,5
Summe der Liquiditätsanlagen	4.804.135,64	46,5
II. Sonstige Vermögensgegenstände		
1. Andere	5.789.931,12	56,0
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände	5.789.931,12	56,0
Summe Vermögensgegenstände	10.594.066,76	102,5
III. Verbindlichkeiten aus		
1. anderen Gründen	8.378,13	0,1
Summe der Verbindlichkeiten	8.378,13	0,1
IV. Rückstellungen	253.744,83	2,4
Summe Schulden	262.122,96	2,5
V. Fondsvermögen	10.331.943,80	100,0

Vermögensaufstellung

zum 30. September 2024

Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Tabelle 5

zum 30. September 2024	in €	Anteil am Fonds- vermögen in %
II. Sonstige Vermögensgegenstände		
1. Andere	5.789.931,12	56,0
Summe Vermögensgegenstände	5.789.931,12	56,0
III. Verbindlichkeiten aus		
1. anderen Gründen	8.378,13	0,1
Summe der Verbindlichkeiten	8.378,13	0,1
IV. Rückstellungen		
	253.744,83	2,4
Summe Schulden	262.122,96	2,5
V. Fondsvermögen		
Anteilwert	0,39 €	
Umlaufende Anteile	26.194.028,532 Stück	

Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren

1. Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.
2. Sonstige Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

Fondsvermögen

Das Fondsvermögen veränderte sich im Berichtszeitraum (1. Oktober 2023 bis 30. September 2024) von 13,1 Mio. Euro um 2,8 Mio. Euro auf 10,3 Mio. Euro. Bei einem unveränderten Anteilumlauf von 26.194.028,532 Stück errechnet sich zum 30. September 2024 ein Anteilwert in Höhe von 0,39 Euro.

Liquiditätsanlagen

Die Liquiditätsanlagen bestehen aus Bankguthaben und betragen zum Stichtag 4,8 Mio. Euro. Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Fondsvermögen beträgt zum Stichtag 46,5 %.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Stichtag mit einem Saldo in Höhe von 5,8 Mio. Euro ausgewiesen.

Der Posten Andere in Höhe von 5,8 Mio. Euro beinhaltet Forderungen im Zusammenhang mit erfolgten Verkäufen in Höhe von 5,3 Mio. Euro. Des Weiteren bestehen sonstige Forderungen in Höhe von 0,5 Mio. Euro.

Verbindlichkeiten

Es bestehen zum Stichtag Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 8,4 Tsd. Euro.

Rückstellungen

Es bestehen zum Stichtag Rückstellungen in Höhe von insgesamt 0,3 Mio. Euro.

Darin enthalten sind Rückstellungen im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen im Ausland in Höhe von 0,2 Mio. Euro und Rückstellungen für Prüfungskosten in Höhe von 43,0 Tsd. Euro sowie für Druck- und Veröffentlichungskosten des Abwicklungsberichtes.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

Tabelle 6

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024		in €
I. Erträge		
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland		86.731,05
2. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)		164.463,68
3. Sonstige Erträge		23.601,40
Summe der Erträge		274.796,13
II. Aufwendungen		
1. Verwaltungsvergütung		74.311,91
2. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten		42.637,03
3. Sonstige Aufwendungen		69.879,93
Summe der Aufwendungen		186.828,87
III. Ordentlicher Nettoertrag		87.967,26
IV. Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften		0,00
Ertragsausgleich / Aufwandsausgleich (bezogen auf den ordentlichen Nettoertrag und Veräußerungsgeschäfte)		0,00
V. Ergebnis des Geschäftsjahres		87.967,26
Total Expense Ratio (TER)¹ (Gesamtkostenquote)		1,65 %
Transaktionsabhängige Vergütung²		0,00 %

1 Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fonds volumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

2 Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Gesellschaft gemäß § 12 Abs 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Geschäftsjahrs vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 betrug 88,0 Tsd. Euro.

Erträge

Die Summe der Erträge im Berichtsjahr betrug 274,8 Tsd. Euro.

Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland

Die Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland in Höhe von 86,7 Tsd. Euro resultierten aus Bankguthaben.

Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)

Die Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland in Höhe von 164,5 Tsd. Euro resultierten aus Forderungen im Zusammenhang mit erfolgten Verkäufen.

Sonstige Erträge

Die Sonstigen Erträge in Höhe von 23,6 Tsd. Euro resultierten im Wesentlichen aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen in Höhe von 10,4 Tsd. Euro sowie sonstigen periodenfremden Erträgen in Höhe von 13,2 Tsd. Euro.

Aufwendungen

Die Summe der Aufwendungen im Berichtsjahr betrug 186,8 Tsd. Euro.

Verwaltungsvergütung

Die Vergütung an die Fondsverwaltung betrug im Berichtsjahr 74,3 Tsd. Euro. Dies entspricht derzeit 0,65 % des durchschnittlichen Fondsvermögens des Geschäftsjahres. Aus der Verwaltungsvergütung werden mehrere Dienstleister von der Depotbank bezahlt. Mit Vertrag vom 1. Oktober 2013 hat die Depotbank die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH beauftragt, Beratungsleistungen bei der Abwicklung des Sondervermögens zu erbringen. Die an

die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH zu zahlende Vergütung entrichtet die Depotbank aus der ihr zustehenden Vergütung. Die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH ist ein mit der Depotbank im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen. Über Ergebnisabführungsverträge fließt die vorgenannte Vergütung der Commerz Real Investmentgesellschaft mbH letztlich der Commerzbank AG zu.

Prüfungs- und Veröffentlichungskosten

Die Kosten für die Abschlussprüfung und die Veröffentlichungskosten beliefen sich auf 42,6 Tsd. Euro.

Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen in Höhe von 69,4 Tsd. Euro beinhalten periodenfremde Aufwendungen, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie sonstige Kosten.

Ordentlicher Nettoertrag

Der Ordentliche Nettoertrag in Höhe von 88,0 Tsd. Euro ergibt sich aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen.

Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Geschäftsjahrs in Höhe von 88,0 Tsd. Euro ergibt sich aus dem ordentlichen Nettoertrag und dem Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften.

Verwendungsrechnung

zum 30. September 2024

Tabelle 7

in €	insgesamt	je Anteil
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,0000
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	87.967,26	0,0034
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,0000
II. Zur Ausschüttung verfügbar		87.967,26
1. Einbehalt gemäß § 78 InvG ¹	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
III. Gesamtausschüttung		87.967,26
1. Zwischenausschüttung am 26. Juli 2024	59.907,44	0,0023
a) Barausschüttung	59.907,44	0,0023
2. Endausschüttung am 10. Januar 2025	28.059,82	0,0011
a) Barausschüttung	28.059,82	0,0011

1 Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 78 InvG mehr vorgenommen.

Erläuterungen zur Verwendungsrechnung

Die Gesamtausschüttung des Fonds wird auf Grundlage des Vortrags aus dem Vorjahr, des Ergebnisses des Geschäftsjahres in Höhe von 88,0 Tsd. Euro und der Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,0 Tsd. Euro ermittelt.

Damit stehen 88,0 Tsd. Euro zur Ausschüttung zur Verfügung. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 78 InvG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen.

Eine Gesamtausschüttung in Höhe von 0,0034 Euro je Anteil bei einem Anteilscheinumlauf von 26.194.028,532 Stück ergibt eine Gesamtausschüttung in Höhe von 88,0 Tsd. Euro. Hiervon wurden im Rahmen der Zwischenausschüttung im Juli 2024 0,0023 Euro je Anteil bzw. insgesamt 59,9 Tsd. Euro ausgeschüttet, sodass sich für die Endausschüttung ein Betrag in Höhe von 0,0011 Euro je Anteil bzw. insgesamt 28,1 Tsd. Euro ergibt. Die Endausschüttung wird am 10. Januar 2025 stattfinden. Es ergibt sich kein Vortrag auf neue Rechnung.

Tabelle 8

Darstellung der Auszahlungen in €	am 26. Juli 2024	am 10. Januar 2025
Substanzauszahlung *	463.973,13	495.820,75
je Anteil	0,0177	0,0189
Ertragsauszahlung	59.907,44	28.059,82
je Anteil	0,0023	0,0011
insgesamt	523.880,57	523.880,57
je Anteil	0,0200	0,0200

* Investmentrechtliche Substanzausschüttung.

Erläuterungen zu den Auszahlungen

Neben der oben erwähnten Zwischenausschüttung in Höhe von 0,0023 Euro je Anteil wurde am 26. Juli 2024 eine investmentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 0,0177 Euro je Anteil bzw. 464,0 Tsd. Euro durchgeführt. Hierdurch wurden im Rahmen der Auszahlung am 26. Juli 2024 insgesamt 0,0200 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 523,9 Tsd. Euro ausgezahlt.

Die Auszahlung am 10. Januar 2025 wird neben der oben erwähnten Endausschüttung in Höhe von 0,0011 Euro je Anteil bzw. insgesamt 28,1 Tsd. Euro auch eine investmentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 0,0189 Euro je Anteil bzw. 495,8 Tsd. Euro umfassen. Dadurch werden bei der Auszahlung am 10. Januar 2025 insgesamt 0,0200 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 523,9 Tsd. Euro ausgezahlt.

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Commerzbank AG, Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den Abwicklungsbericht des Sondervermögens DEGI EUROPA – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 30. September 2024, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 sowie der vergleichenden Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind – geprüft.

Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Vermerks genannten Bestandteile des Abwicklungsberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften bei der Bildung unseres Prüfungsurteils zum Abwicklungsbericht nicht berücksichtigt.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Abwicklungsbericht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Investmentgesetzes (InvG) und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Abwicklungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Abwicklungsberichts in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abwicklungsberichts“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Commerzbank AG unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden Bestandteile des Abwicklungsberichts:

- die im Abwicklungsbericht enthaltenen und als nicht vom Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht umfasst gekennzeichneten Angaben.

Unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir in diesem Vermerk weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zu den vom Prüfungsurteil umfassten Bestandteilen des Abwicklungsberichts oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Abwicklungsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Commerzbank AG sind verantwortlich für die Aufstellung des Abwicklungsberichts, der den Vorschriften des deutschen InvG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Abwicklungsbericht es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Abwicklungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abwicklungsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abwicklungsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Abwicklungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abwicklungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Abwicklungsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Commerzbank AG abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Commerzbank AG bei der Aufstellung des Abwicklungsberichts angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Abwicklungsberichts insgesamt, einschließlich der Angaben, sowie ob der Abwicklungsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Abwicklungsbericht es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Investmentgesetzes ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u.a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Frankfurt am Main, 13. Dezember 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel Wirtschaftsprüfer Kuppler Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise für inländische Anleger*

Die Zwischenauszahlung des DEGI EUROPA für den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis 31. Mai 2024 beträgt insgesamt 0,0200 Euro je Anteil. Die Zwischenauszahlung wurde am 16. Juli 2024 beschlossen und erfolgte am 26. Juli 2024.

Die Endauszahlung des DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr 2024 beträgt 0,0200 Euro je Anteil. Die Endauszahlung wurde am 5. November 2024 beschlossen und soll am 10. Januar 2025 erfolgen.

Tabelle 9

Informationen zur Zwischenauszahlung am 26. Juli 2024 und zur Endauszahlung am 10. Januar 2025	Je Anteil in €
Zwischenauszahlung am 26. Juli 2024	
Auszahlung	0,0200
Steuerpflichtiger Ertrag gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG ¹	0,0200
Endauszahlung am 10. Januar 2025	
Auszahlung	0,0200
Steuerpflichtiger Ertrag gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG ¹	0,0200

1 Da sich der Fonds in Abwicklung befindet, sollte die Norm des § 17 InvStG grundsätzlich Anwendung finden. Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen nur insofern als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gem. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 BGBI. I 2019, S. 2451). Dies kann nur rückwirkend festgestellt werden, weshalb die Ausschüttungen zunächst steuerpflichtig behandelt werden. Allerdings begrenzt § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG i. V. m. Rz. 17.25 des BMF-Schreibens vom 20. Januar 2021 die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Der Fünfjahreszeitraum begann somit am 1. Januar 2019 und endete nach fünf Kalenderjahren am 31. Dezember 2023. Die Ausschüttungen nach dem 31. Dezember 2023 sind in der Folge nach aktueller Gesetzeslage in voller Höhe steuerpflichtige laufende Ausschüttungen im Sinne des § 2 Abs. 11 InvStG.

Hinweise zur Investmentsteuerreform

Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz, „InvStRefG“) wurde am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2016, S. 1.730) veröffentlicht. Das Gesetz enthält eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2018. Für die Besteuerung von Publikums-Investmentfonds und deren Anlegern sieht das InvStRefG ein neues intransparentes Besteuerungsregime vor. Dies bedeutet eine getrennte Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern.

Inländische und ausländische Investmentfonds unterliegen ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich mit bestimmten inländischen Einkünften (im Wesentlichen inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Mieten und Veräußerungsgewinnen aus inländischen Immobilien unabhängig von einer Haltedauer) der Körperschaftsteuer. Eine Befreiung von der Gewerbesteuer ist bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen weiterhin möglich.

Privatanleger versteuern auch künftig Erträge aus Investmentfonds mit dem Abgeltungssteuersatz. Hierunter fallen Ausschüttungen des Fonds sowie Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (als Veräußerung gelten u.a. die Rückgabe oder Entnahme). Neu ist die Ermittlung einer Vorabpauschale, die als fiktiver Ertrag (ähnlich den ausschüttungsgleichen Erträgen) beim Anleger mindestens zu versteuern ist, um eine unbegrenzte Thesaurierung von Erträgen und folglich eine unbeschränkte Steuerstundungsmöglichkeit zu vermeiden.

Soweit der Investmentfonds als Immobilien-Investmentfonds zu qualifizieren ist, kommt auf Anlegerebene für den Fall der Ausschüttung, der Vorabpauschale und der Veräußerung der Anteile eine pauschale Teilstellung zur Anwendung. Danach sind Erträge aus Immobilien-Investmentfonds abhängig vom Investitionsschwerpunkt pauschal mit 60 Prozent (Investition von mind. 51 Prozent des Wertes [seit 11. August 2018: mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens] des Fonds in inländischen Immobilien bzw. inländischen Immobilien-Gesellschaften) bzw. 80 Prozent (Investition von mind. 51 Prozent des Wertes [seit 11. August 2018: mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens] des Fonds in ausländischen Immobilien bzw. ausländischen Immobilien-Gesellschaften) beim Anleger steuerfrei. Die Teilstellung soll einen Ausgleich für die Vorbelastung auf Fondsebene und die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Steuern schaffen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich erfolgt.

Zum 31. Dezember 2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Investmentfonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Bis

* Diese Angaben sind nicht vom Prüfungsurteil der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfasst.

zu diesem Zeitpunkt erzielte ausschüttungsgleiche Erträge fließen somit dem Anleger zum 31. Dezember 2017 oder im Falle einer Ausschüttung zum Ausschüttungszeitpunkt zu.

Darüber hinaus gelten alle Fondsanteile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und zum Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Die fiktiven Veräußerungsgewinne sind steuerfrei, soweit vor 2009 angeschaffte Anteile als veräußert gelten. Ansonsten sind diese steuerpflichtig. Sie sind erst bei tatsächlicher Veräußerung zu versteuern.

Darstellung der Rechtslage seit dem 1. Januar 2018

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Immobilienerträgen, d.h. inländischen Mieterträgen und Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien (der Gewinn aus dem Verkauf inländischer Immobilien ist hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2017 entstandenen stillen Reserven steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt), inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000 Euro [bis 31. Dezember 2022: 801 Euro] für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten bzw. 2.000 Euro [bis 31. Dezember 2022: 1.602 Euro] für zusammen veranlagte Ehegatten übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteilxe. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilstellung). Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wurde), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Auf Anlegerebene kann aber aufgrund der bereits erfolgten Besteuerung der o.g. inländischen Einkünfte eine Teilstellung in Höhe von 60 Prozent (Investition von mind. 51 Prozent des Wertes [seit 11. August 2018: mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens] des Fonds in inländischen Immobilien bzw. inländischen Immobilien-Gesellschaften) bzw. 80 Prozent (Investition von mind. 51 Prozent des Wertes [seit 11. August 2018: mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens] des Investmentfonds in ausländischen Immobilien und ausländischen Immobilien-Gesellschaften) der Ausschüttungen aus dem Fonds bzw. Veräußerungserlöse der Fondsanteile möglich sein. Die genannten Anlagen Grenzen müssen für die Anwendung des entsprechenden Teilstellungssatzes fortlaufend erfüllt sein.

Es wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass eine Teilstellung nicht anwendbar ist, da bisher seitens des BMF noch nicht hinreichend klargestellt worden ist, ob für Investmentfonds in Abwicklung auf die Investmentstruktur des Fonds vor Abwicklung abgestellt werden kann.

Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen eines Kalenderjahres nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gem. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 BGBI. I 2019, S. 2451). Dies kann nur rückwirkend festgestellt werden, weshalb die Ausschüttungen zunächst als steuerpflichtig behandelt werden. Allerdings begrenzt § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG i.V.m. Rz. 17.25 des BMF-Schreibens vom 20. Januar 2021 die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase

auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Der Fünfjahreszeitraum begann somit am 1. Januar 2019 und endete nach fünf Kalenderjahren am 31. Dezember 2023. Die Ausschüttungen nach dem 31. Dezember 2023 sind in der Folge nach aktueller Gesetzeslage in voller Höhe steuerpflichtige laufende Ausschüttungen im Sinne des § 2 Abs. 11 InvStG.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauflauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 Euro (bis 31. Dezember 2022: 801 Euro) bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 Euro (bis 31. Dezember 2022: 1.602 Euro) bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauflauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungeteilt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die Besteuerung ab 2018 in Form der sogenannten Vorabpauschale gem. § 18 InvStG kommt nur in Betracht, wenn der Fonds eine positive Wertentwicklung aufweist.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauflauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 Euro (bis 31. Dezember 2022: 801 Euro) bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 Euro (bis 31. Dezember 2022: 1.602 Euro) bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauflauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wenn ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzugeben. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Grundsätzlich ist auch auf die Veräußerung der Anteile eine Teilstellung anwendbar. Da der Fonds wegen der fortgeschrittenen Abwicklungsphase keine direkten Immobilien mehr hält und einen hohen Bestand an Liquidität aufweist, greift die Teilstellung aber voraussichtlich nicht.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu steuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilstellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilstellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann erstattet werden, soweit ein Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Betreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i. H. v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Entsprechendes gilt beschränkt auf die Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge des Fonds entfällt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind, oder der Anleger eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, der nicht die Körperschaftsteuer des Fonds auf sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte zu erstatten ist.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann ebenfalls erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben

oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, das Erstattungsverfahren durchzuführen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Auf Anlegerebene kann aber aufgrund der bereits erfolgten Besteuerung der o.g. inländischen Einkünfte eine Teilstellung in Höhe von 60 Prozent für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer (Investition von mind. 51 Prozent des Wertes [seit 11. August 2018: mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens] des Investmentfonds in inländischen Immobilien bzw. inländischen Immobilien-Gesellschaften) bzw. 80 Prozent für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer (Investition von mind. 51 Prozent des Wertes [seit 11. August 2018: mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens] des Investmentfonds in ausländischen Immobilien bzw. ausländischen Immobilien-Gesellschaften) der Ausschüttungen aus dem Fonds bzw. Veräußerungserlöse der Fondsanteile möglich sein. Die genannten Anlagegrenzen müssen für die Anwendung des entsprechenden Teilstellungssatzes fortlaufend erfüllt sein. Aufgrund der gegenwärtigen Investitionsstruktur ist eine Teilstellung voraussichtlich nicht anwendbar.

Der DEGI EUROPA befindet sich in Liquidation; ein Übergang auf die Verwahrstelle für Zwecke der Abwicklung ist erfolgt. Dies führt dazu, dass die Sondervorschrift für die steuerliche Behandlung von Erträgen bei Abwicklung eines Investmentfonds (§ 17 InvStG) vorliegend grundsätzlich Anwendung findet.

Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gem. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 BGBI. I 2019, S. 2451). Dies kann nur rückwirkend festgestellt werden, weshalb die Ausschüttungen zunächst als steuerpflichtig behandelt werden. Allerdings begrenzt § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG i.V.m. Rz. 17.25 des BMF-Schreibens vom 20. Januar 2021 die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwick-

lung beginnt. Der Fünfjahreszeitraum begann somit am 1. Januar 2019 und endete nach fünf Kalenderjahren am 31. Dezember 2023. Die Ausschüttungen nach dem 31. Dezember 2023 sind in der Folge nach aktueller Gesetzeslage in voller Höhe steuerpflichtige laufende Ausschüttungen im Sinne des § 2 Abs. 11 InvStG.

Von der auszahlenden Stelle kann erst nach Ablauf des Kalenderjahrs ermittelt werden, ob in den Ausschüttungen eines abzuwickelnden Investmentfonds ausschließlich steuerfreie Kapitalrückzahlungen oder auch steuerpflichtige Erträge enthalten sind. Daher hat die auszahlende Stelle während des Kalenderjahrs zunächst Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttungen einzubehalten und erst nach Ablauf des Kalenderjahres zu ermitteln, in welchem Umfang diese steuerfreie Kapitalrückzahlung enthalten und die darauf entfallende Kapitalertragsteuer an den Anleger zu erstatten ist.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt.

Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Beim Steuerabzug wird die Teilstellung berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilstellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Tabelle 10

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % (die Teilstellung für Immobilienfonds i. H. v. 60 % bzw. für Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt i. H. v. 80 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilstellungen (Immobilienfonds 60 % für Einkommensteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Einkommensteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilstellung für Immobilienfonds i. H. v. 60 % bzw. für Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt i. H. v. 80 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilstellungen (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RFB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist, ggf. unter Berücksichtigung von Teilstellungen (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilstellungen (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge entfällt, auf Antrag erstattet werden		

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten bei Anwendung des § 17 InvStG Ausschüttungen eines Kalenderjahrs nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gem. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 BGBl. I 2019, S. 2451).

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

1 § 37 Abs. 2 AO.

2 § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung², ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Sondervermögens ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Sondervermögens als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des melde-

pflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort [bei natürlichen Personen]; Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen [einschließlich Fondsanteilen]).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und / oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist.

Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war.

Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Die Zwischenaußschüttung des DEGI EUROPA mit dem Beschluss vom 16. Juli 2024 wird steuerlich wie folgt behandelt:

Die Zwischenauszahlung des DEGI EUROPA für den Zeitraum 1. Oktober 2023 bis 31. Mai 2024 beträgt insgesamt 0,0200 Euro je Anteil. Die Zwischenauszahlung wurde am 16. Juli 2024 beschlossen und erfolgte am 26. Juli 2024.

Für den DEGI EUROPA wird derzeit unterstellt, dass eine Teilstellung der Erträge des Fonds nicht in Betracht kommt. Jede Ausschüttung des Fonds, die ab dem Jahr 2018 durchgeführt wird, qualifiziert sich nach dem neuen Investmentsteuerrecht grundsätzlich als Ertrag aus Investmentfonds und ist somit für alle Anleger steuerpflichtig. Bei der Zwischenauszahlung am 27. Juli 2023 i. H. v. 0,0300 Euro je Anteil handelt es sich somit gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG grundsätzlich um einen für den Anleger steuerpflichtigen Ertrag aus Investmentfonds.

Da sich der Fonds in Abwicklung befindet, ist grundsätzlich die Norm des § 17 InvStG einschlägig. Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in dem jeweiligen Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gem. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 BGBI. I 2019, S. 2451). Wird dies unterstellt, sollten die vom Fonds getätigten Auszahlungen für den Anleger steuerfrei bleiben.

Allerdings begrenzt § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG i. V. m. Rz. 17.25 des BMF-Schreibens vom 20. Januar 2021 die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Der Fünfjahreszeitraum begann somit am 1. Januar 2019 und endete nach fünf Kalenderjahren am 31. Dezember 2023. Die Ausschüttungen nach dem 31. Dezember 2023 sind in der Folge nach aktueller Gesetzeslage in voller Höhe steuerpflichtige laufende Ausschüttungen im Sinne des § 2 Abs. 11 InvStG.

Die Endauszahlung des DEGI EUROPA mit dem Beschluss vom 5. November 2024 wird steuerlich wie folgt behandelt:

Die Endauszahlung des DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr 2024 beträgt 0,0200 Euro je Anteil. Die Endauszahlung wurde am 5. November 2024 beschlossen und soll am 10. Januar 2025 erfolgen.

Für den DEGI EUROPA wird derzeit unterstellt, dass eine Teilfreistellung der Erträge des Fonds nicht in Betracht kommt. Jede Ausschüttung des Fonds, die ab dem Jahr 2018 durchgeführt wird, qualifiziert sich nach dem neuen Investmentsteuerrecht grundsätzlich als Ertrag aus Investmentfonds und ist somit für alle Anleger steuerpflichtig. Bei der Endauszahlung am 10. Januar 2025 i.H.v. 0,0200 Euro je Anteil wird es sich somit gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG grundsätzlich um einen für den Anleger steuerpflichtigen Ertrag aus Investmentfonds handeln.

Da sich der Fonds in Abwicklung befindet, ist grundsätzlich die Norm des § 17 InvStG einschlägig. Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in dem jeweiligen Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gem. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 BGBl. I 2019, S. 2451).

Wird dies unterstellt, sollten die vom Fonds getätigten Auszahlungen für den Anleger steuerfrei bleiben.

Allerdings begrenzt § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG i.V.m. Rz. 17.25 des BMF-Schreibens vom 20. Januar 2021 die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Der Fünfjahreszeitraum begann somit am 1. Januar 2019 und endete nach fünf Kalenderjahren am 31. Dezember 2023. Die Ausschüttungen nach dem 31. Dezember 2023 sind in der Folge nach aktueller Gesetzeslage in voller Höhe steuerpflichtige laufende Ausschüttungen im Sinne des § 2 Abs. 11 InvStG.

Gremien und Eigenkapitalausstattung

Depotbank

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Commerzbank AG
60261 Frankfurt am Main

Gezeichnetes Kapital und Stille Einlagen (aktuell keine):
1,240 Mrd. Euro
Eigenmittel: 23,123 Mrd. Euro
Stand 31. Dezember 2023

Vorsitzender des Aufsichtsrats / Chairman of the Supervisory Board:
Dr. Jens Weidmann

Vorstand / Board of Managing Directors:
Dr. Bettina Orlopp (Vorsitzende) (ab 01.10.2024)
Dr. Manfred Knof (Vorsitzender / Chairman) (bis 30.09.2024)

Dr. Marcus Chromik (bis 31.12.2023)
Michael Kotzbauer
Sabine Mlarsky
Dr. Jörg Oliveri del Castillo-Schulz (bis 30.06.2024)
Christiane Vorspel (ab 01.09.2024)
Thomas Schaufler
Bernhard Spalt (seit dem 01.01.2024)

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Frankfurt am Main

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabellen	Seite	Abbildungen	Seite
1 Entwicklung des DEGI EUROPA	8	1 Wertentwicklung eines Anlagebetrags in Höhe von 10.000 Euro seit Auflage	9
2 Entwicklung der Renditen	12		
3 Entwicklung des Fondsvermögens	13		
4 Zusammengefasste Vermögensaufstellung	15		
5 Vermögensaufstellung zum 30. September 2024	16		
6 Ertrags- und Aufwandsrechnung	18		
7 Verwendungsrechnung zum 30. September 2024	20		
8 Darstellung der Auszahlungen	21		
9 Informationen zur Zwischenauszahlung am 26. Juli 2024 und zur Endauszahlung am 10. Januar 2025	24		
10 Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen	29		



COMMERZBANK

Commerzbank AG
Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 136-20
info@commerzbank.com

